

nach Einsicht der zwischen dem Staatsrathe und der durch Herrn E. Pereire repräsentirten Westbahngesellschaft am 10. März 1856 abgeschlossenen Uebereinkunft,

decretirt:

Art. 1. Die obgedachte Uebereinkunft, so wie das beigefügte Pflichtenheft sind ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Gegeben, unter dem großen Staatsiegel, in Lausanne, den 2. April 1856.

Der Präsident des Großen Rathes:

Jules Martin.

(L. S.)

Der Sekretär:

E. Jaccard.

Bundesrathsbeschuß,

betreffend

die Eisenbahn von Jougne nach Massongex.

(Vom 5. März 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

ermächtigt durch den Bundesbeschuß vom 15. Christmonat 1857 (amtl. Gesefzsamml. Bd. VI, S. 1);

nach Einsicht eines Vertrages und Lastenheftes, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Jougne nach Massongex, abgeschlossen zu Paris unterm 10. März 1856 zwischen Hrn. Staatsrath Louis Blanchenay, von Lausanne, Namens des Staatsrathes des Kantons Waadt, und Hrn. Emile Pereire, Präsidenten des Pariser-Komite der schweiz. Westbahngesellschaft, und Namens derselben handelnd, und genehmigt vom Großen Rathe des Kantons Waadt unterm 2. April 1856;

eines Berichtes des Staatsrathes von Waadt vom 10./13. Hornung 1858;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, unter nachstehenden Bedingungen, die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionsirte Eisenbahnen in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt wurde, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen 5 Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschnenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Auemittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn-sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge

gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Jahren, vom Tage des großwährlichen Dekretes an gerechnet, vom 2. April 1856, ist auf jeder einzelnen der drei Sektionen, nämlich:

- 1) von Jougne auf die Linie Yverdon-Morges,
- 2) von Lausanne nach Billeneuve, und
- 3) von Billeneuve nach Massonger,

der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf dieser Frist die Genehmigung des Bundes für diejenigen Strecken, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonate 1852, so wie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Insondere wird gegenüber dem Art. 6, letzter Satz, die Kompetenz des Bundesrathes zur Entscheidung über die Abtretungspflicht, und gegenüber dem Art. 24 die volle Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

Ebenso soll durch Art. 22 den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852 zustehen, in keiner Weise vorgegriffen sein.

Endlich ist in dem Falle des Zusammentreffens französischer und schweizerischer Bahnen auf der Schweizergränze bei Jougne die Genehmigung des definitiven Tracé, behufs Wahrung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft, beim Bundesrathe einzuholen.

Bern, den 5. März 1858.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:

Stämpfli.

Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers:

J. Kern-Germann.

Bundesrathsbeschluß , betreffend die Eisenbahn von Jougne nach Massonger. (Vom 5. März 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1858
Date	
Data	
Seite	146-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.